

3.4.1

Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Ziffer 5 und 7 sowie 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Isernhagen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am **12.02.2015** folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten nach § 1 der Sondernutzungssatzung im Gemeindegebiet Isernhagen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

1)

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2)

Die nach dem Tarif nach Zeiträumen oder Maßeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll erhoben. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet. Als beanspruchte Fläche gilt in der Regel die Grundfläche oder die umzäunte oder sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung. Weicht der genehmigte oder tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum der gebührenpflichtigen Sondernutzung von den Zeitintervallen des Gebührentarifs ab, so werden anteilige Gebühren erhoben.

Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:

1 Jahr = 12 Monate bzw. 360 Tage

1 Monat = 30 Tage.

3)

Soweit der Luftraum über der Verkehrsfläche benutzt wird, gilt die darunter befindliche Fläche nur dann als in Anspruch genommen, soweit der Luftraum

- a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Straßenseitenrändern bis zu einer Höhe von 4,50 m und
- b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m genutzt wird.

5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung

zu erheben.

§ 3

Gebührensuldnerin/ Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

- a) ist die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) sind die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
- c) ist, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, unabhängig davon, ob die dafür erforderliche Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung vorgelegen hat.

2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind fällig

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. des ersten Nutzungsmonats und
- c) für unerlaubte Sondernutzungen zu dem im Bescheid angegebenen Termin.

3)
Die Gemeinde Isernhagen kann die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.

4)
Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

1)
Wird eine auf Zeit bis zu einem Jahr erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie auf Erstattung entrichteter Gebühren.

2)
Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.

3)
Die Erstattung von Gebühren erfolgt nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 6 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

1)
Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne der §§ 7 und 8 der Sondernutzungssatzung sind gebührenfrei.

2)
Von der Entrichtung einer Gebühr sind über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus befreit

- a) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kommunalwahlrechts für die Werbung durch Großtafeln, Stelltafeln bis zu einer Größe von DIN A 0, Informationsstände und Stehpulte
- b) Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Isernhagen haben und nachweislich steuerrechtlich als besonders förderungswürdig behandelt werden;
- c) Sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, insbesondere solche, bei denen die Einnahmen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zufließen;
- d) Veranstaltungen des örtlichen Einzelhandels im öffentlichen Interesse, wie z.B. Weihnachts-, Frühjahrs- und Herbstmärkte, und bei denen nicht eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht;
- e) Tische und Sitzgelegenheiten in untergeordneter Anzahl außerhalb der Saison vor gastronomischen Betrieben, soweit der Gemeindegebrauch oder städtebauliche Aspekte dem nicht entgegenstehen;
- f) Briefkästen und Telefonzellen.

3)

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.

§ 7

Erhebung von Nebenkosten

Durch die Sondernutzung entstehende Nebenkosten wie z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser oder Reinigungskosten, können als privatrechtliches Entgelt von den diese Leistungen in Anspruch nehmenden Personen erstattet werden lassen. Ist die Inanspruchnahme nicht messbar, wird ein angemessener Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Stadt Hannover“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 27.12.1986 außer Kraft.

Isernhagen, 23.02.2015

Gemeinde Isernhagen

Der Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 12.03.2015, Nr. 10.

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
1	Warenpräsentation durch Auslage- stände	m ² Straßenflä- che	6,00	monatlich
2	Verkaufsautomaten	Stück	250,00	jährlich
3	Gastronomische Außenbewirtschaf- tungen Aufstellen von Tischen ,Tresen, Sitzge- legenheiten und Sonnenschirmen	m ² Straßenflä- che	5,00	monatlich
4	Werbetafeln bis max. DIN A 0 a) 1. Tafel b) 2. Tafel	1. Tafel 2. Tafel	120,00 180,00	jährlich jährlich
5	Sonstige Werbeanlagen	m ²	100,00	jährlich
6	Plakate – soweit nicht vertraglich ausgeschlossen bis max. DIN A 1 und max. 20 Stück -	pauschal	50,00	je begon- nene 28 Tage
7	a) Verkaufswagen und ambulante Ver- kaufsstände aller Art inkl. Imbiss- und Getränkewagen b) im räumlichen Zusammenhang mit einem Ladengeschäft	m ² Straßen- fläche m ² Straßen- fläche	5,00 1,50	täglich täglich
8	Verteilen von Handzetteln zu Werbe- zwecken oder Werbung durch Perso- nen, die Plakate umhertragen	pro Person	30,00	täglich
9	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Wer- bezwecken	Fahrzeug /Anhänger	50,00	täglich
10	Informationsstände/ Mitgliederwer- bung nicht gemeinnützig anerkannter Vereine	m ² Straßenflä- che	20,00	täglich
11	Abstellen von nicht betriebsbereiten oder nicht zugelassenen, aber zulas- sungspflichtigen Kfz, Wohnwagen oder Anhängern über den Ankunftstag hinaus	je Fahrzeug /Anhänger	15,00	täglich
12	Nutzungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen Grundstücks a) Bau-/ Schuttcontainer, Bauwagen und -maschinen, Gerüste, Lagerung von Baustoffen etc. b) Lagerung von Gegenständen über 24 Stunden hinaus (z.B. Sperrmüll, Um- zugsgut etc.).	je m ² Straßen- fläche je m ² Straßen- fläche	1,00 5,00	wöchent- lich/ Mindest- gebühr € 30,00
13	Der Betrieb von Wertstoffinseln/ Auf- stellung von Sammelbehältern für Wertstoffe – sofern nicht vertraglich gesondert geregelt	Pauschale je Container	50,00	monatlich
14	Sondernutzungen, die durch die vor- stehenden Tarifstellen nicht erfasst werden, entsprechend § 2 Absatz 4	Einzelfallentscheidung		